



**Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns
gemäß § 170 Abs. 2 des Aktiengesetzes:**

Der Vorstand will der am 1. April 2021 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft folgenden Vorschlag für die Verwendung des im Geschäftsjahr 2020 erzielten Bilanzgewinns machen:

1. Verteilung an die Aktionäre:	Ausschüttung einer Dividende von € 0,60 je dividendenberechtigter Stückaktie = € 2.846.081.898,60
2. Einstellung in Gewinnrücklagen:	€ 0,00
3. Gewinnvortrag:	Vortrag des Restbetrags auf neue Rechnung = € 2.283.011.001,25
4. Bilanzgewinn:	€ 5.129.092.899,85

Die Dividendensumme und der auf neue Rechnung vorzutragende Restbetrag in vorstehendem Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung basieren auf dem am 16. Februar 2021 dividendenberechtigten Grundkapital in Höhe von € 12.143.282.767,36, eingeteilt in 4.743.469.831 Stückaktien.

Die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ändern. In diesem Fall wird von Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung unterbreitet, der unverändert eine Ausschüttung von € 0,60 je dividendenberechtigter Stückaktie vorsieht. Die Anpassung erfolgt dabei wie folgt: Sofern sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit die Dividendensumme vermindert, erhöht sich der auf neue Rechnung vorzutragende Betrag entsprechend. Sofern sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit die Dividendensumme erhöht, vermindert sich der auf neue Rechnung vorzutragende Betrag entsprechend.

Bei Annahme des Beschlussvorschlags gilt für die Auszahlung der Dividende Folgendes:

Da die Dividende für das Geschäftsjahr 2020 in vollem Umfang aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinn des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes (nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen) geleistet wird, erfolgt die Auszahlung ohne Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag. Bei inländischen Aktionären unterliegt die Dividende nicht der Besteuerung. Eine Steuererstattungs- oder

Steueranrechnungsmöglichkeit ist mit der Dividende nicht verbunden. Die Ausschüttung mindert nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung die steuerlichen Anschaffungskosten der Aktien.

Bonn, den 16. Februar 2021

Deutsche Telekom AG
Der Vorstand

Timotheus Höttges

Adel Al-Saleh

3irgit Bohle

Srini Gopalan

Dr. Christian P. Illek

Thorsten Langheim

Dominique Leroy

Claudia Nemat